

neu gebildeten und seiner Leitung unterstellten Abteilung 'Leges II' wurde ein Teil der Volksrechte, die Concilien und die Constitutiones et acta publica zugewiesen. Ein tatkräftiges Interesse hat er allen diesen Editionen zugewandt, seine besondere Neigung aber galt den Constitutiones, der reichsgeschichtlichen Aktenpublikation, die gerade damals in die Periode des späteren Mittelalters eintrat. Er hat hierfür nach Abschluss der westgothischen Arbeiten bald eine Beteiligung als Editor, nicht nur als Abteilungsleiter ins Auge gefasst. Hand in Hand damit sollte eine grosse literarische Privatarbeit auf verwandtem Gebiet, eine Geschichte der Reichsgesetzgebung, gehen. Die Spezialuntersuchungen zur Geschichte des öffentlichen Rechts, die er in den nächsten Jahren in rascher Folge veröffentlichte, sind als vorbereitende oder ergänzende Studien für die Aktenedition und die geplante Darstellung gedacht.

Beinahe alle diese Untersuchungen gingen, wie es Zeumers Art am meisten zusagte, von textkritischen Fragen aus; freilich erhoben sie sich rasch darüber hinaus in das Gebiet subtilster Sachkritik. Fast jeder von diesen Aufsätzen hat für einen Angelpunkt der deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte eine neue Auffassung begründet. Die Abhandlung über den Mainzer Landfrieden von 1235 (Ztschr. d. Sav.-Stift. XXIII, 1902) erwies im Gegensatz zu der bisherigen Anschauung den deutschen Text als den ursprünglichen; mit einer Rekonstruktion dieses ursprünglichen Textes, also des ältesten Reichsgesetzes in deutscher Sprache, gab Zeumer bald darauf eine neue Probe seiner Editions-kunst (N. A. XXVII). Für die Beurteilung der Reichsgesetzgebung von Rense und Frankfurt vom Jahre 1338 schuf die Untersuchung über Ludwigs des Baiern Wahlgesetz 'Licet iuris' (N. A. XXX) eine neue Grundlage, indem sie mit der Vorstellung von den zwei Fassungen des Gesetzes aufräumte. Eine verfassungsgeschichtlich höchst bedeutsame Feststellung brachte die Untersuchung „Ein Reichsweisthum über die Wirkungen der Königswahl aus dem Jahre 1252" (N. A. XXX). Zeumer erwies hier, ursprünglich durch eine Bemerkung bei Albericus von Rosciate aufmerksam geworden, auf Grund einer an versteckter Stelle im Apparatus des Hostiensis sich findenden Wendung, dass zu Braunschweig im Jahre 1252 ein dem Licet iuris sachlich nah verwandtes Fürstenweistum ergangen ist, das in der Literatur bis dahin unbekannt war. Etwa gleichzeitig mit dieser Arbeit entstand der für